

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Ahrbachhalle Boden

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ahrbachhalle steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Boden – nachfolgend Träger genannt -.
- (2) Soweit die Halle nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – in Abstimmung mit dem Träger zur Verfügung.
- (3) Eine Nutzung für kommerzielle Veranstaltungen ist nur gegen Entrichtung eines deutlich erhöhten Nutzungsentgelts möglich. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Eine kommerzielle Veranstaltung liegt vor, wenn der Nutzer überwiegend die Absicht der Gewinnerzielung oder Vermarktung verfolgt und insbesondere eine ideelle oder sportliche Zweckbestimmung der Veranstaltung nicht überwiegt.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Halle ist beim Träger bzw. dessen Beauftragten zu beantragen. Sie erfolgt durch Abschluss eines Benutzungsvertrages des Trägers, in dem die Nutzungszeit und das Nutzungsentgelt festgelegt werden. Mit Abschluss des Vertrages wird die Benutzungsordnung als wesentlicher Bestandteil anerkannt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Halle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Nutzungsbefugnis der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger/Beauftragte hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen des Trägers/Beauftragten nach Abs. 3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.
- (7) Die Nutzer sind nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet werden, sei es von ihnen selbst oder von den Gästen der Veranstaltung.

- (8) Die Nutzer bekennen mit der Unterschrift, dass die geplante Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte haben wird. Insbesondere werden weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole verwendet oder verbreitet, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht an der Halle steht dem Träger bzw. dem durch die Ortsgemeinde Beauftragten zu; deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Halle wird grundsätzlich vom Träger/Beauftragten in einem Benutzerplan (§ 5) geregelt.
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers/Beauftragten zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit der Halle im Einzelfall oder dessen Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger/Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Dekoration.
- (4) Jede Veranstaltung ist grundsätzlich spätestens um 1:00 Uhr zu beenden. Abweichende Regelungen bleiben dem Träger bzw. dessen Beauftragten vorbehalten.
- (5) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten und der Brandschutz muss gewährleistet sein.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Der Träger/Beauftragte stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger/Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestattung jederzeit vom Träger/Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand von vertraglicher Verpflichtungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften u. dgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die übliche Sorgfalt anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen der Halle inkl. Außenbereich sowie seiner Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind sofort dem Träger/Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung der Halle und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (5) Nach 22:00 Uhr sind Fenster und Türen zur Gewährleistung des Lärmschutzes zu schließen.

§ 7 Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes

- (1) § 2 Abs. 1 Satz 1 NRSchG sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder z.B. nur angemietet werden.
- (2) Vom Rauchverbot werden mithin alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch Stadthallen, Mehrzweckhallen) umfasst und zwar unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung. Entscheidend ist daher nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die kommunale Trägerschaft. Dementsprechend gilt in der Halle ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten.

§ 8 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger bzw. dessen Beauftragten eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Entscheidungen für und gegen den Nutzer erklären kann.
- (2) Die Halle, die Nebenräume sowie sämtliche Geräte und Einrichtungen sind ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen. Die Verwendung von Sportgeräten bei außersportlichen Veranstaltungen ist untersagt. Bereitgestellte Lautsprecher dürfen nur in den Innenbereichen betrieben und nicht im Außenbereich verwendet werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Träger.
- (3) Das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und Tieren, sowie der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist in der Halle untersagt. Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Träger/Beauftragten genehmigt werden.
- (4) Fundsachen sind umgehend beim Träger bzw. dessen Beauftragten abzugeben.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden. Der Nutzer garantiert die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (6) Ein eventuell notwendiger Auf- und Abbau von Inventar für den gewollten Veranstaltungszweck (z. B. Tische, Stühle, Bühne, Pavillions usw.) erfolgt grundsätzlich ordnungsgemäß durch den Nutzer.
- (7) Nach Abschluss einer Nutzung werden die genutzten Räume ordnungsgemäß durch den Nutzer besenrein gereinigt. Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kucheneinrichtungen hat der jeweilige Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Feuchtreinigung) zu sorgen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (8) Der Nutzer hat zudem das Leeren der Aschenbecher und Abfallbehälter, sowie das Kehren der Böden und der benutzten Außenflächen zu besorgen (Besenreine Rückgabe).
- (9) Jeglicher anfallende Müll und Leergut ist vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (10) Vom Träger bzw. dessen Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel der Halle dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Nutzung zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls.

- (11) Die technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen (wie z.B. Verstärker-& Mikrofonanlage, Bühnenvorhang, Heizungs-&Lüftungsanlage usw.) dürfen grundsätzlich nur vom Träger bzw. dessen Beauftragten bedient werden. Sollte vom Nutzer die Bedienung der technischen Einrichtungsgegenstände/Anlagen für die Veranstaltung benötigt werden, so hat er dies frühzeitig beim Träger zu beantragen. Die hierfür anfallenden Personalkosten des Beauftragten trägt der Nutzer bzw. es erfolgt eine ausführliche Einweisung in die Technik.
- (12) Um einen reibungslosen Ablauf der Sporthallenbenutzung zu gewährleisten, ist der Sport- und Übungsbereich ca. 15 Minuten vor Ablauf der Benutzungszeit zu räumen. Diese verbleibende Zeit ist für das Duschen und Umziehen der Hallenbenutzer bestimmt.
- (13) Sportmatten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (14) Verstellbare Geräte (z. B. Pferd, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (15) Benutzte Geräte, Einrichtungsgegenstände und dergleichen sind nach der Benutzung ordnungsgemäß auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Alle Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der Halle genutzt werden.
- (16) Die ständige Überprüfung der Sicherheit von Turngeräten und Halleneinrichtungen zählt mit zu den wesentlichen Aufgaben der verantwortlichen Person/Übungsleiter. Bei personengefährdenden Beschädigungen von Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu setzen. Werden während der Nutzungszeit durch Nutzer oder Zuschauer am Gebäude und/oder den Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten Schäden verursacht oder festgestellt, so sind diese mit einer kurzen Schilderung des Sachverhaltes einschließlich dem verantwortlichen Verursacher zwecks eventueller Geltendmachung von Schadenersatzforderungen dem Träger/Beauftragten zu melden.
- (17) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.
- (18) Bei der Benutzung aller Wasch- und Duschanlagen ist sparsamer Wasserverbrauch geboten. Die Wasserhähne sind nach Gebrauch zu schließen. In die Wasch- und Duschbecken dürfen keine Abfallstoffe geworfen werden, die zum Verstopfen der Rohrleitungen führen.
- (19) Ballspiele sind nicht erlaubt.

§ 9 Brandsicherheitswache

- (1) Bei sogenannten schadensgeneigten Veranstaltungen hat der Nutzer auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache zu bestellen. Die Brandsicherheitswache wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr angeboten. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten.
- (2) Sollte durch den Träger bzw. dessen Beauftragten festgestellt werden, dass die erforderliche Brandsicherheitswache nicht bestellt wurde, kann die Veranstaltung sofort abgesagt werden. Regressansprüche hieraus können vom Nutzer nicht gegen den Träger erhoben werden.

§ 10 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Halle und zugewiesene Räume stehen den Nutzern für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung nach Absatz 1 wird jedoch nur den Nutzern gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben. Bei besonderen sportlichen Veranstaltungen (Größere Turniere) ortsansässiger Vereine entfällt lediglich das Nutzungsentgelt; anfallende Reinigungs- und Betriebskosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Ergänzend wird ortsansässigen Vereinen eingeräumt, die Halle einmal jährlich für eine nicht-sportliche Veranstaltung kostenfrei anzumieten. Während in diesem Fall das reine Nutzungsentgelt entfällt, bleiben die Gebühren für die Reinigung sowie die Betriebskostenpauschale hiervon unberührt und sind vom Nutzer zu tragen.
- (4) Weitere Ausnahmen für Sonderveranstaltungen kann der Träger/Beauftragte auf Antrag genehmigen.
- (5) Unabhängig von einer entgeltfreien Nutzung der Halle sind anfallende Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen in jedem Fall von den Nutzern zu tragen.

§ 11 Festsetzung des Benutzungsentgelts/ Betriebskosten

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt entsprechend der folgenden Auflistung erhoben:

Nutzungsentgelt Halle für Ortsansässige	350 € / Veranstaltung
Nutzungsentgelt Halle für Ortsfremde	600 € / Veranstaltung
Nutzungsentgelt Halle für Trauerkaffee	175 € / Veranstaltung
Nutzungsentgelt Halle für eine kommerzielle Nutzung	1800 € / Veranstaltung
Nutzungsentgelt Gesellschaftsraum für Ortsansässige	250 € / Veranstaltung
Nutzungsentgelt Gesellschaftsraum für Ortsfremde	450 € / Veranstaltung
Nutzungsentgelt Gesellschaftsraum Trauerkaffee	125 € / Veranstaltung
Nutzungsentgelt Gesellschaftsraum kommerzielle Nutzung	1350 € / Veranstaltung
Aufbau großes Pavillon	100 € / Veranstaltung
Aufbau kleines Pavillon	75 € / Veranstaltung

- (2) Bei einer Anmietung der Halle oder des Gesellschaftsraums ist die Mitbenutzung der Küche, der Thekenanlage sowie des Kühlraums im Entgelt enthalten.
- (3) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt wird für die Vermietung der Halle eine Reinigungsgebühr in Höhe von 100 € sowie eine Betriebskostenpauschale von 50 €

erhoben. Für die Anmietung des großen Saals betragen die Kosten für die Reinigung 50 € und für die Betriebskosten 30 €.

- (4) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger/Beauftragten teilweise oder ganz erlassen werden.
- (5) Das Benutzungsentgelt und die Betriebskosten sind entsprechend des Nutzungsvertrages zu entrichten.

§ 12 Kautio

- (1) Die Kautio bei Ortsfremden Anmietungen setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kautio Halle	600 €
Kautio großer Saal	450 €

Bei Ortsansässigen Anmietungen entfällt die Kautio.

- (2) Die Kautio ist dem Träger oder dessen Beauftragten bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, kann die Veranstaltung nicht stattfinden.
- (3) Die Rückzahlung der Kautio erfolgt nach der Abnahme der benutzten Räume, sofern bei der Veranstaltung keine Schäden entstanden sind.
- (4) Der Träger ist berechtigt, evtl. Schäden am Gebäude oder Einrichtungen durch Einbehaltung der Kautio zu befriedigen. Eine Verzinsung der eingezahlten Kautio erfolgt nicht.

§ 13 Haftung und Versicherung

- (1) Der Träger bzw. dessen Beauftragter überlässt dem Nutzer die Halle und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass dem Träger bekannte schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger/Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden die durch Gäste und Besucher der geplanten Veranstaltung verursacht worden sind, haftet der Nutzer insoweit, als diese Beschädigungen durch zumutbare Vorkehrungen, insbesondere Einlasskontrollen oder ein Sicherheitskonzept, hätten verhindert werden können (Sphärenhaftung). Der Nutzer hat zudem bei der Feststellung der Identität der schadensverursachenden Person aus dem

Personenkreis seiner Besucher und Gäste mitzuhelfen, soweit dies zumutbar und möglich ist.

- (4) Der Nutzer stellt den Träger/Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder seiner Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (5) Der Nutzer hat bei Abschluss des Benutzungsvertrages nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflicht- bzw. Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Haftungsrisiken aus der Nutzung der Halle sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (6) Der Träger kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (7) Der Träger haftet für Sach- und Vermögensschäden des Nutzers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit der Mangel durch das Nutzungsobjekt bedingt ist und sich ein vertragsuntypisches Risiko realisiert. In gleicher Weise haftet er für das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder Beauftragten. Dieser Ausschluss der Haftung kommt nicht in Betracht:
 - a. Wenn der Träger eine bestimmte Eigenschaft des Nutzungsobjektes besonders zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
 - b. Wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Nutzers verletzt werden und dies auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Beauftragten beruht.
 - c. Wenn der Schaden auf einer Verletzung einer Hauptpflicht gründet, das heißt: auf einer Verletzung vertraglicher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, und auf deren Erfüllung der Nutzer daher vertraut. Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Der Träger/Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

§ 14 Kündigung und Stornierung

- (1) Der Träger kann den Nutzungsvertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung zu befürchten sind; bei äußerst dringendem Eigenbedarf oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Eine Kündigung des Trägers/Beauftragten löst keine Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Nutzer aus.

- (2) Der Nutzer hat das Recht sich vom Vertrag einseitig durch schriftliche oder elektronische Mitteilung zu lösen (Stornierung).
Sollte der Nutzer von diesem Recht Gebrauch machen fallen folgende Stornogebühren an:
- Stornierung bis 30 Tagen vor der Nutzung: keine Stornogebühr
 - Stornierung zwischen 30 Tagen und 14 Tagen vor der Nutzung: 50%
 - Stornierung zwischen 13 Tagen und 7 Tagen vor der Nutzung: 60%
 - Stornierung zwischen 6 Tagen und 48 Stunden vor der Nutzung: 75%
 - Stornierung weniger als 48 Stunden vor der Nutzung: 100%
- (3) Dem Nutzer bleibt es allerdings vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

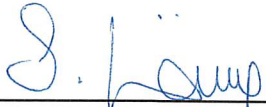
§ 15 Vertragsstrafe

- (1) Kommt es im Rahmen der Nutzung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der/die Nutzer/-in nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl dies vorhersehbar war, verpflichtet sich der/die Nutzer/-in, eine Vertragsstrafe von 500,00 Euro zu zahlen.
- (2) Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Durch diese Satzung tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 05.10.2017 außer Kraft.

56410 Boden, den 11.05.2026



Sandra König
(Ortsbürgermeisterin)